

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

## AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	<b>Studienordnung für den Studiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] mit dem Abschluss Master of Science</b>	Ausgabe <b>08/2014</b>
	erarb. Dez./Einheit <b>Fak. B</b>	Telefon <b>4415</b>

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor der Bauhaus-Universität Weimar genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] folgende Studienordnung für den Studiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] mit dem Abschluss Master of Science; der Rat der Fakultät Bauingenieurwesen hat am 13.11.2013 die Studienordnung beschlossen.

Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 27. Januar 2014 die Ordnung genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Studienbeginn
§ 4	Studiendauer und Studienvolumen
§ 5	Gegenstand und Ziele des Studiums
§ 6	Aufbau und Inhalte des Studiums
§ 7	Auslandsaufenthalt
§ 8	Studienfachberatung
§ 9	Gleichstellungsklausel
§ 10	Inkrafttreten

Anlage 1 Studienplan

## § 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung.

## § 2 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium mit englischsprachigen Anteilen ist ein Abschluss Bachelor of Science im Studiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] oder ein vom zuständigen Prüfungsausschuss als fachlich gleichwertig anerkannter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.

(2) Das Prädikat des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss muss in der Regel mindestens „gut“ sein.

(3) Für die fachliche Vorbildung im Sinne des Abs. 1 sollte der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] erforderlichen Kenntnisse verfügen:

- Mathematische Grundlagen
- Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen
- Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen
- Fachspezifische Grundlagen aus den Bereichen Bau, Immobilien und/oder Infrastruktur
- Grundlagen in Recht und Verträge

(4) Bei fehlenden fachlichen Vorkenntnissen kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung mit der Auflage verbinden, dass eine bestimmte Anzahl von Modulen aus dem Bachelor-Studiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] der Bauhaus-Universität Weimar nachzuholen und in den ersten zwei Fachsemestern abzuschließen sind. Ein Teil der nachzuholenden Module im Umfang von 12 LP können im Rahmen des Masterstudienplans im Sinne einer Anpassungsqualifizierung als Wahlmodule gewertet werden. Art und Umfang der Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt, dies geschieht in Absprache mit dem Studiengangleiter und dem Fachstudienberater.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch

- a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
- b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate
  - DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 x TDN 4)
  - oder eines gleichwertigen Nachweises.

(6) Notwendige Sprachkenntnisse zur Zulassung in den Studiengang mit englischsprachigen Anteilen nach § 2 Abs. 8 Immatrikulationsordnung für die Sprache Englisch sind auf der Kompetenzstufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem englischsprachigen Land) erbracht werden.

(7) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Fachstudienberater.

### **§ 3 - Studienbeginn**

Das Studium kann im ersten Fachsemester sowohl zu Beginn des Wintersemesters als auch zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

### **§ 4 - Studiendauer und Studienvolumen**

(1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (LP).

(2) Der Studiengang kann nach § 11 der gültigen Immatrikulationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar in Teilzeit studiert werden.

### **§ 5 - Gegenstand und Ziele des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] zielt auf ein intensiv betreutes und forschungsorientiertes vertiefendes Studium ab, in dem bereits in einem ersten Hochschulstudium und ggf. in der praktischen Berufsausübung erworbene Fach- und Methodenkompetenz in den Schwerpunkten Bau, Immobilien und Infrastruktur exemplarisch weiter ausgebaut wird. Durch die Wahl von Modulen aus einem entsprechenden Fächerkanon kann der Studierende die Vertiefung in ihren Ausprägungen selbst gestalten.

(2) Durch die vertiefte Vermittlung von wissenschaftlich fundierten und interdisziplinären Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden sollen die Absolventen zur Ausübung anspruchsvoller Managementtätigkeiten in der Bauwirtschaft bzw. bei Planung, Bau, Finanzierung und Betrieb von Immobilien oder Infrastrukturprojekten befähigt werden. Durch die verstärkte Förderung theoretisch-wissenschaftlicher Fähigkeiten insbesondere im Bereich der Schnittstellen zwischen den Disziplinen Bauwesen, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften stellt das Studium in besonderer Weise eine systematische Vorbereitung auf spätere interdisziplinäre Forschungstätigkeit dar.

(3) Die Studierenden sind in der Lage, Lösungen zu identifizieren, selbstständig und eigenverantwortlich zu entwickeln, zwischen Lösungen abzuwägen und diese zu bewerten. Daneben sollen die Studierenden befähigt werden, ihrer wissenschaftlichen, sozialen und ökologischen Verantwortung gerecht zu werden und aktiv an der Gestaltung der Zivilgesellschaft mitzuwirken.

(4) Ziel des Studiums ist der erfolgreiche Abschluss mit dem Hochschulgrad "Master of Science".

### **§ 6 - Aufbau und Inhalte des Studiums**

(1) In jedem Semester werden 30 LP erworben. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.

(2) Das Studium ist wie folgt strukturiert: Siehe Anlage 1 (Studienplan)

Die internationale Ausrichtung des Studienganges wird dadurch charakterisiert, dass englischsprachige Fachgrundlagenmodule Bestandteil des Studienplanes sind und ein Teil der Studienleistungen im Ausland absolviert werden soll.

(3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst einen Studienaufwand von drei Leistungspunkten oder einem Vielfachen davon. Es gibt drei strukturelle Grundformen von Modulen:

1. Fachgrundlagenmodule:  
diese haben alle Studierenden zu belegen; siehe Anlage 1
2. Wahlpflichtmodule:  
die Studierenden müssen innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen. Der Fächerkanon für die Wahlpflichtmodule ist jährlich aktualisierbar und vom Prüfungsausschuss zu bestätigen. Wählbar sind nach Rücksprache mit den Verantwortlichen des Studienganges auch thematisch passende nicht-muttersprachliche Mastermodule anderer Universitäten im Ausland.
3. Wahlmodule:  
die Studierenden haben die freie Auswahl aus einem breiten Angebotskatalog der Masterstudiengänge an der Universität (ggf. Anpassungsqualifizierung) sowie nach Rücksprache mit dem Studiengangleiter auch nicht-muttersprachliche Mastermodule anderer Universitäten im Ausland. Ein Sprachabschluss im Umfang von maximal 6 Leistungspunkten kann als Wahlmodul anerkannt werden.

(4) Die Masterarbeit ist im vierten Semester anzufertigen. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 24 LP verbunden.

## **§ 7 - Auslandsaufenthalt**

(1) Die internationale Ausrichtung des Studienganges wird dadurch charakterisiert, dass ein Teil der Studienleistungen, mindestens 12 LP in einer nicht-muttersprachlichen Sprache im Ausland zu absolvieren sind. Der Auslandsaufenthalt ist von den Studierenden selbst zu organisieren. Insbesondere haben die Studierenden vor Antritt dafür Sorge zu tragen (learning agreement), dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden können.

(2) Auf Antrag kann der Auslandsanteil ersatzweise durch nicht-muttersprachlich absolvierte Mastermodule im Umfang von mindestens 24 LP kompensiert werden. Diese Module können sowohl aus dem Angebot der Bauhaus-Universität Weimar als auch aus anderen Hochschulen gewählt werden. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes von 120 LP gemäß § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

## **§ 8 - Studienfachberatung**

(1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung statt.

(2) Die individuelle Studienberatung führt der Studienfachberater durch.

(3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren und akademischen Mitarbeitern der Fakultät Bauingenieurwesen durchgeführt.

(4) Die Studienkommission führt nach Studienjahresbeginn Diskussionsrunden mit den Studierenden über Inhalt und Struktur des Studiums durch.

## **§ 9 - Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

## **§ 10 - Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im WS 2014/2015 aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 13.11.2013

Prof. Dr.-Ing. Karl-Josef Witt  
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß  
Justitiar

Genehmigt am

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke  
Rektor

<b>Anlage 1 (2014)</b>					
<b>Master Management [Bau Immobilien Infrastruktur]</b>					
<b>Module</b>	<b>Fachgrundlagen- modul</b>	<b>1. Semester LP</b>	<b>2. Semester LP</b>	<b>3. Semester LP</b>	<b>4. Semester LP</b>
Project Finance / Economic Feasibility Study (Projektfinanzierung / Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen)	x	6			
Public Procurement (Öffentliches Beschaffungsmanagement)	x	3			
Systemtechnik und Simulation	x	3			
Nachhaltigkeitsanalyse und Anlagenmanagement	x	6			
Demographie, Städtebau und Stadtumbau	x	3	3		
Risk Management (Risikomanagement)	x	3	3		
Recht und Verträge	x	6	6		
Projekte			12		
Wahlmodule **				12	
Studienarbeit				12	
Wahlpflichtmodule*		6	6	6	6
Masterarbeit					24
<b>gesamt</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
		<b>120</b>			<b>24</b>

\* wählbar aus Fächerkanon der Wahlpflichtmodule oder fremdsprachige Mastermodule anderer Universitäten im Ausland  
(Fächerkanon jährlich aktualisierbar, vom Prüfungsausschuss zu bestätigen)

\*\* freie Wahl aus Angebot der Uni (ggf. Anpassungsqualifizierung; max. 6 LP aus Sprachenkurs, auch nicht-muttersprachliche Module anderer Universitäten im Ausland)

13.11.2013